

**Sachverhalt**

Die Mitglieder M und N des gemeinnützigen Vereins „Pro Leben“ haben sich an einem Dienstag in der kreisfreien nordrhein-westfälischen Stadt A auf der Straße „Himmelreich“ vor der Klinik des K, in der auch Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, postiert. Die beiden Mitglieder sprechen hier vorwiegend weibliche Personen, insbesondere offenkundig schwangere Frauen, zum Thema Abtreibung an und fragen gezielt nach einer Schwangerschaft, überreichen ihnen unaufgefordert Broschüren und Bilder (mit Föten, u.ä.), die sich mit dem Thema beschäftigen und erläutern, warum aus ihrer Sicht der Schwangerschaftsabbruch eine Tötungshandlung darstellt.

Unter anderem wird auch die schwangere Passantin P angesprochen, die sich mit diesem Thema aber gar nicht belasten möchte. Nachdem P die Ordnungsbehörde der Stadt A davon Kenntnis gesetzt hat, wird am Mittwoch der Mitarbeiter O des Ordnungsamtes zur Klinik geschickt. Dieser erlässt eine an die Mitglieder M und N gerichtete Verfügung, die es untersagt, auf der Straße „Himmelreich“ vor der Abtreibungsklinik Personen zielgerichtet anzusprechen und ihnen Broschüren und Bilder zu zeigen. Diese Verfügung ergeht unter dem Verweis auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt A, der wie folgt lautet:

*„Jede und jeder hat sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.“*

M und N protestieren zwar bei O gegen die Maßnahmen, jedoch bleibt der Protest ohne Erfolg. Da sie sich uneinsichtig gegeben und O den zutreffenden Eindruck hat, dass sie der Verfügung keine Folge leisten werden, wird ihnen zudem aufgegeben die Straße „Himmelreich“ bis zum Freitag um 19 Uhr – zu diesem Zeitpunkt schließt die Klinik bis zum Ende des Wochenendes – zu verlassen. Sie sind der Auffassung, dass sie nichts falsch gemacht haben und auch niemanden belästigt haben. Selbst wenn dies geschehen sein sollte, meinen sie, dass die Verfügung zu weit geht und ihre Versammlung nicht nach Ordnungsrecht hätte aufgelöst werden dürfen. Zudem seien die Maßnahmen eine unzulässige Einschränkung ihrer Grundrechte und für die Platzverweisung sei die Ordnungsbehörde darüber hinaus gar nicht befugt gewesen.

M und N fragen sich daher, ob die Maßnahme des O rechtmäßig war?

**Bearbeiterhinweis**

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist verfahrens- und formfehlerfrei zustandegekommen. Es ist zu allen aufgeworfenen Fragen nötigenfalls hilfsgutachterlich Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitungszeitraum ist vom 03.02.-30.03.2012 (bei Übermittlung per Post gilt der Poststempel); die Aufgabenstellung kann auf 20 Seiten sachgerecht bearbeitet werden; Schriftgröße 12; 1½-facher Zeilenabstand.